

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

neben zu dem mit der München MüK gGmbH, Thalkirchner Straße 48, 80337 München geschlossenen Behandlungsvertrag über ärztliche und pflegerische Versorgung/Leistung

zwischen Frau

(Name, Adresse, Geburtsdatum)

nachfolgend **Leistungsempfängerin** genannt

und

den **Beleghebammen am Klinikum Harlaching, Wirth & Partnerinnen,
Partnerschaftsgesellschaft
Sanatoriumsplatz 2
81545 München**

nachfolgend: **Hebammenpartnerschaft** genannt.

An der Frauenklinik der München Klinik Harlaching arbeiten Beleghebammen. Diese sind keine Angestellten des Krankenhauses und arbeiten freiberuflich als Dienst-Beleghebammen und haben sich zu der vorgenannten Hebammenpartnerschaft zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen. Diese Hebammen sind ausschließlich über ihre Dienste im Kreißsaal selbst zu erreichen.

Zur Sicherheit der Mütter und Neugeborenen und zum Schutz der eigenen Gesundheit haben sie untereinander Einsatzpläne vereinbart, die nach einer gewissen Zeit eine Ablösung vorsehen. Deswegen ist es möglich, dass die Leistungsempfängerin nicht nur von einer Hebamme betreut wird. Dieser Behandlungsvertrag gilt für alle an der Frauenklinik München Harlaching tätigen und betreuenden Beleghebammen der Hebammenpartnerschaft. Die Leistungsempfängerin erklärt damit und mit dem Wechsel in der Betreuung ausdrücklich ihr Einverständnis.

Jede der Beleghebammen der Hebammenpartnerschaft ist zur Unterzeichnung dieses Behandlungsvertrages bevollmächtigt.

Leistungen:

Die Leistungsempfängerin nimmt die Dienste der jeweiligen Beleghebamme(n) der Hebammenpartnerschaft in Anspruch.

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages auf Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Schwangerenvorsorge
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen
- CTG-Überwachung
- Hilfeleistung bei der Geburt
- Erstuntersuchung des Kindes (U1)
- Entnahme von Körpermaterial bei der Mutter und/oder Kind zur Durchführung notwendiger Labor-Untersuchungen
- Wochenbett-Betreuung
- Still-Beratung

Haftung:

Die einzelne Beleghebamme haftet für die von ihr erbrachten geburtshilflichen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit der Beleghebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Ausbildung von Hebammen:

Die Leistungsempfängerin ist damit einverstanden, dass die Beleghebamme zu Ausbildungszwecken mit der Hebammen-Schülerin bzw. -Studierenden Informationen austauscht und ihr entsprechend des Ausbildungsstadiums ggf. Tätigkeiten überträgt.

Medizinische Unterlagen:

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Personen, den sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird.

Die Beleghebamme stellt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Frauenklinik München Klinik Harlaching Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- und Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.

Datenschutz:

Die Beleghebamme und unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Es wird auf die gesondert zu diesem Vertrag von der Leistungsempfängerin zu unterzeichnende Datenschutzerklärung hingewiesen und auf diese Bezug genommen.

Abrechnung des Entgelts:

Zur Abrechnung der erbrachten Leistungen bedient sich die Hebammenpartnerschaft einer Verrechnungsstelle, namentlich die AZH - Abrechnungszentrale für Hebammen GmbH, Alois-Moser-Str. 7 in 89415 Lauingen. Mit der Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten an diese Verrechnungsstelle ist die Leistungsträgerin einverstanden.

Bei gesetzlich Versicherten erfolgt die Abrechnung mit der gesetzlichen Krankenkasse. Bei Selbstzahlerinnen richtet sich der erstattungspflichtige Leistungsempfang nach der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenverordnung – HebGebV) vom 23.03.2011 in der zurzeit gültigen Fassung. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer privaten Krankenversicherung, idealerweise vor Abschluss dieses Behandlungsvertrages, mit Krankenkasse zu klären.

Leistungsempfängerinnen für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung öffentlichen Rechts die Leistung schuldet (z.B. Heilfürsorgeberechtigte), legen eine Kostenübernahmeerklärung vor, die die Leistungen der Beleghebamme umfasst. Liegt die Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, ist die Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn nach Abrechnung gegenüber Selbstzahlerinnen die private Krankenversicherung und/oder bei beamteten Selbstzahlerinnen eine Beihilfestelle die Erstattung der Gebühren ganz oder teilweise versagt.

Sonstige Regelungen:

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages sollen ersetzt werden durch wirksame solche Bestimmungen, die der unwirksamen am ähnlichsten kommen.

München,

Ort, Datum, Unterschrift der Leistungsempfängerin

München,

Ort, Datum, Unterschrift der Beleghebamme für die Hebammenpartnerschaft